

Was ist eine Kindesbefragung?

Die Kindesbefragung ist eine Befragung von Kindern und Jugendlichen bei **Verdacht auf körperliche Kindsmisshandlung, sexuelle Übergriffe und/oder Vernachlässigung**, welche klaren Vorgaben nach BEK-Tool (HSLU) folgt und auf **Video** aufgezeichnet wird. In einem speziell dafür eingerichteten Raum wird das Kind durch eine Fachperson der Kinderschutzgruppe befragt. Eine weitere Mitarbeitende der Kinderschutzgruppe beobachtet die Befragung und bedient die Technik. Kindesbefragungen werden nebst Deutsch auch in Französisch und Englisch durchgeführt. Erfahrungsgemäss sind Kindesbefragungen mit Übersetzung schwierig zur Klärung eines Sachverhaltes.

Eine Kindesbefragung unterscheidet sich von einer umfassenden Abklärung sowie von einer Anhörung des Kindes und ist auch von einem Gutachten abzugrenzen.

Die Kindesbefragung kann im Rahmen einer behördlichen Abklärung oder strafrechtlichen Untersuchung eingesetzt werden und erfüllt immer die forensischen Kriterien gemäss Art. 154 StPo. Die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Kindes wird durch die Kinderschutzgruppe nicht beurteilt. Bei Bedarf steht die Kinderschutzgruppe beratend bei der Planung weiterer Schritte zur Verfügung.

Eine Kindesbefragung ist aufgrund der Anforderungen an das Kind und der altersadäquaten Sprachentwicklung frühestens ab vier Jahren möglich.

Voraussetzungen für eine Kindesbefragung

1. Besteht der Verdacht auf körperliche Kindsmisshandlung, sexuelle Übergriffe und/oder Vernachlässigung aufgrund von Aussagen des Kindes, soll die **Indikation** zu einer Kindesbefragung vorgängig mit der Kinderschutzgruppe besprochen werden. Es gilt zu klären, ob eine Befragung zielführend sein könnte. Schriftliche Zuweisungen ohne vorherigen Austausch werden von der Kinderschutzgruppe nicht entgegen genommen.
2. Das Kind muss **befragungsfähig** sein. D.h. es muss mit einer bisher fremden Person (Befragende) alleine in einem Raum bleiben, sich auf die Situation einlassen und frei erzählen können. Das Kind muss ausreichend über sprachliche Fähigkeiten verfügen, um Handlungsabläufe in der Vergangenheit in Mehrwortsätzen schildern zu können. Das Kind muss in freier Erzählung berichten können, was es erlebt hat. In einer Kindesbefragung wird auf Exploration im Spiel bewusst verzichtet.
3. Das Kind muss **befragungswillig** sein, d.h. es soll gut auf die Gesprächssituation vorbereitet werden und bereit sein zu erzählen.
4. Die fraglichen Ereignisse sollen sinnvollerweise nur solange zurückliegen, wie das Kind diese **Erinnerung** altersabhängig möglichst unverfälscht **abrufen kann**.
5. Um möglichst **unbeeinflusste Aussagen** zu erhalten, sollte das Kind vor einer Kindesbefragung weder ausgefragt werden noch mit vielen Personen über die Ereignisse sprechen müssen.

Vorbereitung und Durchführung der Kindesbefragung

Es werden keine notfallmässigen Befragungen durchgeführt. Im Vorfeld findet ein Vorgespräch mit den Auftraggebenden statt, dieses erfolgt häufig telefonisch. Dabei werden Fragen geklärt und Informationen über das Kind und die begleitenden Umstände eingeholt, um möglichst optimale Voraussetzungen für eine gute Interaktion und Kommunikation zwischen der Befragenden und dem Kind zu schaffen.

Es gilt folgendes zu klären:

- Konkrete Aussagen des Kindes
(wie, wann, wo und bei wem sind welche Aussagen entstanden, im Wortlaut des Kindes)
- Wie wurde auf die Erzählung emotional und verbal reagiert
- Wie ist die zivilrechtliche Situation (Sorgerecht, Obhut etc.)
- Wie ist die Lebenssituation und der Entwicklungsstand des Kindes

Sobald alle wichtigen Informationen vorliegen, werden Sorgeberechtigte und/oder Begleitperson durch die Kinderschutzgruppe instruiert, wie und wann sie das Kind konkret auf die Kindesbefragung vorbereiten sollen. Das Kind muss eine Vorstellung davon haben, was es erwartet, von wem es begleitet wird, wie das Befragungssetting aussieht und wovon es berichten soll. Wer das Kind zur Befragung begleiten wird, bzw. ob die Begleitung durch einen Elternteil kindeswohldienlich ist, wird zusammen mit dem Auftraggeber entschieden.

Gemäss StPO ist eine Begleitung an die Befragung durch eine Vertrauensperson vorgesehen, sofern diese keinen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte. Bei Kindern sind die nächsten vertrauten Personen in der Regel Angehörige, die als Parteien im Verfahren beteiligt sind. Meist üben diese durch ihre emotionale Betroffenheit sowie implizite oder explizite Erwartungshaltungen an Kind und dessen Aussagen unbewusst oder bewusst Druck aus, so dass die Verwertbarkeit der Aussage nicht gewährleistet und auch das Kindeswohl beeinträchtigt wäre. Daher werden diese Vertrauenspersonen in aller Regel ausgeschlossen und warten vor dem Befragungsraum auf das Kind. Im Technikraum dürfen nach Rücksprache nur Fachpersonen der Strafbehörde die Befragung mitverfolgen.

Wenn Sorgeberechtigte die Kindesbefragung befürworten und das Kind dafür motivieren ohne Druck auszuüben, kann das Kind mit der Situation der Befragung in der Regel gut umgehen. Wenn dennoch für ein Kind die fremde Situation zu Beginn überfordernd ist, werden nach Rücksprache mit der Kinderschutzgruppe vor Ort individuelle Lösungen mit dem Kind gesucht welche die Verwertbarkeit der Aussage nicht gefährden.

Nachbesprechung und Berichterstattung

Wenn die Kindesbefragung im Auftrag von Zivil- oder Strafbehörde durchgeführt wird, findet nach der Befragung ein kurzer Abschied statt. Die Aussagen des Kindes werden schriftlich festgehalten und dem Auftraggebenden in berichtform zugestellt. Bei Bedarf kann die Kinderschutzgruppe Beratung für die Planung des weiteren Prozederes anbieten.

Bei einer Kindesbefragung im Auftrag der Sorgeberechtigten, findet eine Nachbesprechung der Befragung statt, bei welcher Empfehlungen und das weitere Prozedere gemeinsam besprochen und geplant wird.

Das Video wird archiviert. Ausschliesslich Strafbehörden dürfen eine Kopie des Videos einfordern.

Auftraggeber und Kosten

Auftraggebende einer Kindesbefragung sind die Strafbehörde, die KESB sowie das Zivilgericht. Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Kindesbefragungen für Sorgeberechtigte angeboten (z.B. sofern keine Behörde involviert ist und die beschuldigte Person nicht aus dem Familienkreis stammt).

Kosten für die KESB sowie Zivilgerichte orientieren sich am Tarmed Tarif für Gutachten von 180.-/Std pro Fachperson. Die anderen Aufträge sind im Rahmen des kantonalen Kinderschutzkonzeptes abgegolten.